

1862

**Wir Johann II. von Gottes Gnaden Fürst und Regierer des Hauses
von und zu Liechtenstein, Herzog zu Croppan und Jägerndorf, Graf
zu Rietberg etc. etc.**

verordnen hiemit :

1. Es habe noch im Monate November d. J. der Landtag zusammenzutreten;
2. sei zu diesem Behufe gleich mit den Vorarbeiten zur Durchführung der Landtagswahlen zu beginnen;
3. erst in Anbetracht des schon weit vorgerückten Jahres auf Grund des Meinen Landständen im Monate Juni d. J. zur Einsicht mitgetheilten Staatspräliminars mit der Ausschreibung der landesfürstlichen Steuern im Betrage von fünftausend Gulden österreichischer Währung vorzugehen, jedoch behalten Wir Uns die Einholung der nachträglichen Zustimmung Unseres Landtages zu dieser Steueranschreibung bevor.
4. Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieser Anordnungen beauftragt.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.



Johann m/p.

Carl Haus von Hausen m/p.,
Landesverweser.

Sg RU 1862/9